



**Satzung der Stadt Speyer**  
**über die**  
**Einrichtung und die Arbeitsweise des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing**  
**vom 20.12.2019**

Der Stadtrat hat am 13.12.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung des Beirates für Tourismus und die personelle Zusammensetzung gefasst.

Die erste Fassung der Geschäftsordnung hatte sich der Beirat durch Beschluss vom 05.03.2013 gegeben. Eine Änderung der ersten Fassung ist in der Sitzung des Beirates am 18.03.2019 beschlossen worden.

Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen hat der Stadtrat der Stadt Speyer nunmehr in seiner Sitzung am 12.12.2019 entsprechend § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i.V.m. § 56 a GemO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck**

Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing hat die Aufgabe, den Ausschuss für Tourismus, den Stadtrat, die Verwaltung sowie die touristischen Leistungsträger der Stadt Speyer in Fragen der touristischen Weiterentwicklung und des Stadtmarketings zu beraten und Empfehlungen zu geben sowie den Prozess der Umsetzung der Stadtmarketingstrategie in positivem Sinne zu begleiten.

Außerdem obliegt dem Beirat für Tourismus und Stadtmarketing die Förderung verbindlicher Kooperationen aller am Tourismus und Stadtmarketing beteiligten Interessengruppen in Speyer und dem direkten Umland zur Sicherung einer nachhaltigen Zusammenarbeit der touristischen Akteure.

Der Beirat soll zu Diskussionen anregen, Impulse geben, Ideenbörse sein, Handlungsempfehlungen erarbeiten und die Umsetzung gemeinsam definierter Projekte unterstützen. Er soll damit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tourismuswirtschaft bzw. zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen - insbesondere im Hinblick auf eine qualitätsvolle touristische Entwicklung.

**§ 2**  
**Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Beirates (und auch mögliche Stellvertreter) werden auf Vorschlag des Ausschusses für Tourismus für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates vom Stadtrat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing besteht derzeit aus 14 Personen, die folgende Einrichtungen vertreten:

Hotellerie/Gastgewerbe	(2 Vertreter)
Freizeitbetriebe/Museen	(3 Vertreter)

Jeweils ein Vertreter:

Bund der Selbständigen  
 Einzelhandelsverband  
 Evangelische Landeskirche  
 Interessensgemeinschaft der Speyerer GästeführerInnen  
 Katholische Kirche/Domkapitel  
 Leistungsgemeinschaft "Herz Speyer"  
 Schaustellerverband  
 Stadtverwaltung (Tourist-Information)  
 Verkehrsverein Speyer e.V.

Eine Erweiterung ist auf Beschluss des Stadtrates möglich.

3. Die Tätigkeit im Beirat für Tourismus und Stadtmarketing ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

### **§ 3** **Vorsitz**

1. Der Vorsitz und die Moderation erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in, bzw. den/die zuständige/n Dezernent/in für Tourismus und Stadtmarketing.
2. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

### **§ 4** **Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht der Mitglieder für den Beirat für Tourismus und Stadtmarketing der Stadt Speyer beträgt:
  - a) Für die Stadt Speyer pauschal 1/3 des sich jährlich ergebenden Stimmumfangs auf ganze Stimmen aufgerundet.
  - b) Für die geborenen Mitglieder:
 

- DEHOGA (Gastronomie und Hotellerie)	2
- Einzelhandelsverband	1
- Evangelische Kirche	1
- Historisches Museum der Pfalz	1
- Katholische Kirche/Domkapitel	1
- Leistungsgemeinschaft „Herz Speyer“	1
- SeaLife Speyer	1
- Technik Museum Speyer	1
- Verkehrsverein Speyer e.V.	1
- Interessensgemeinschaft Speyer Gästeführer (IGS)	1

## c) Für weitere Kooperationspartner:

- Bund der Selbständigen	1
- Gastronomie	1
- Handel	2
- Handwerk	1
- Hotellerie	2
- Industrie	1
- Schaustellerverband Speyer e.V.	1
- Sparkasse Vorderpfalz	1
- Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	1
- Verkehrsverein Speyer e.V.	1

d) Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme der Stimmen und Gewichtung von derzeit 23 Stimmen. Somit entfallen auf die Stadt Speyer für ein Drittel 11,5 Stimmen, was auf volle Stimmen gerundet 12 Stimmen ergibt.

e) D.h. für Abstimmungen sind 35 Stimmen derzeit vorhanden, aus denen sich die qualifizierte Mehrheit errechnet.

2. Abweichend von der Stimmgewichtung aus Ziffer 1, gestaltet sich das Stimmrecht der Mitglieder für Stadtmarketing-Projekte wie folgt:

f) Das Stimmrecht der Stadt Speyer beträgt pauschal 1/3 des sich jährlich ergebenden Stimmumfangs auf ganze Stimmen aufgerundet.

g) Folgende Branchen erhalten, soweit diese bzw. deren Mitglieder einen freiwilligen finanziellen Beitrag zum Stadtmarketing leisten, Rede und Stimmrecht bzgl. der Verwendung der Mittel und Festlegung der Jahresaktionen:

- Banken
- Bund der Selbständigen
- Gastronomie
- Handel (Leistungsgemeinschaft und Einzelhandelsverband)
- Handwerk (Handwerkstradition e.V.)
- Hotellerie
- Industrie (Industrie- und Handwerkskammer)
- Schaustellerverband Speyer e.V.
- Verkehrsverein Speyer e.V.

h) Daneben erhalten die geborenen Mitglieder für das Marketing und den Tourismus Rede und Stimmrecht auch ohne finanziellen Beitrag, solange die Abstimmung der Marketingmaßnahmen erfolgt und die beschlossenen Aktionen im Rahmen des Möglichen übernommen werden:

- DEHOGA (Gastronomie und Hotellerie)
- Einzelhandelsverband
- Evangelische Kirche (insbesondere bzgl. kultureller und touristischer Veranstaltungen)
- Historisches Museum der Pfalz
- Interessensgemeinschaft der Speyerer Gästeführer e.V. (IGS)
- Katholische Kirche/Domkapitel (insbesondere bzgl. kultureller und touristischer Veranstaltungen)
- Leistungsgemeinschaft "Herz Speyer"

- SeaLife Speyer
  - Stadt Speyer
  - Technik Museum Speyer
  - Verkehrsverein Speyer e.V.
- i) Das Stimmrecht für Beschlussfassungen beträgt pro Branche mindestens 1 Stimme und erhöht sich auf 2 Stimmen, wenn ein Betrag von mindestens 10.000,- € p.a. beigetragen wird.

Hierbei werden die Beiträge der zugehörigen Betriebe und Unternehmen zur Feststellung des Gewichtes addiert. Ist ein Betrieb oder ein Unternehmen mehreren Branchen zuordenbar, so ist im Zweifel über die Zuordnung zu einer Branche, der Betrieb oder das Unternehmen der Branche zuzuordnen, in der sein/ihr Schwerpunkt liegt.

- j) Soweit Beiträge unterjährig erhöht/geändert werden, wird das Stimmgewicht erst für das nächste Kalenderjahr auf die Erhöhung/Änderung angepasst. Die Änderung des Stimmgewichts wird in jedem Jahr vor der ersten Beschlussfassung mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt.

## **§ 5**

### **Beiratssitzungen/Geschäftsordnung**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend (§ 56a Abs. 1 S. 3 GemO).
2. Die Sitzungen des Beirates für Tourismus und Stadtmarketing sind in der Regel nicht-öffentlich und finden mindestens zweimal jährlich statt sowie bei Bedarf.
3. Die Geschäftsführung obliegt der Stadtverwaltung Speyer.
4. Auf Wunsch der Beiratsmitglieder können ergänzende Sitzungen in einzelnen Arbeitsgruppen stattfinden.
5. Der Beirat informiert regelmäßig dem Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing über seine Beratungsergebnisse (Berichtspflicht).
6. Beiratssitzungen hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einzuberufen. In der Einladung sind Tag, Ort und Uhrzeit der Beiratssitzung zu benennen.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mehr als ein Drittel der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung.

3. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der/dem Beiratsvorsitzenden eine zweite Stimme zusteht.
4. Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe der/des Vorsitzenden, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen.

## **§ 7**

### **Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats**

1. Über jede Beiratssitzung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vorsitzenden wie auch vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:
  - Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
  - Teilnehmer
  - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnungspunkte
  - wesentlicher Inhalt der Beratungen
  - Anträge und Abstimmungsergebnis
  - Beschlüsse des Beirats, die wörtlich anzugeben sind.
2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied zeitnah per E-Mail zu übersenden.
3. Die Protokolle werden im Ratsinformations-System hinterlegt.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie löst die bisherige Geschäftsordnung des Beirates ab.

Speyer, den 20.12.2019



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.